2019-06-05

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/174/2019/I-OB**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	28.05.2019				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	06.06.2019				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	12.06.2019				
Stadtrat	öffentlich	26.06.2019				

Titel:
Stellungnahme des Stadtrates zum Bürgerentscheid "Schloßplatz"

Beschluss:
Die in der Anlage 2 befindliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid „Schloßplatz“ am 1. September 2019 wird gemäß § 27 Abs. 2a KVG LSA beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 27 Abs. 2a KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[x]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ ]

Begründung: siehe Anlage 1

Peter Kuras
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit der Beschlussfassung des Stadtrates am 9. Mai 2019 über die Beschlussvorlage BV 138/2019/II-30 wurde das Bürgerbegehren zum Schloßplatz als zulässig festgestellt.

Damit findet am 1. September 2019 der Bürgerentscheid zu der Frage -
„Sollen bei Verkauf und nachfolgender Neubebauung kommunaler Grundstücke im Bereich Schloßplatz 4 – 5

- die Südfassade der Hauptwache,
- die Ostfassade der Orangerie,
- die Westfassade von Haus Behringer und
- die Westfassade des Gasthofes „Zum Alten Dessauer“

ihr historisches Aussehen zurückerhalten?“ statt.

Gemäß § 27 Abs. 2a KVG LSA ist spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid die Auffassung der Vertretung der Kommune und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Gegenstand des Bürgerbegehrens durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Zusendung einer schriftlichen Information darzulegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher in dem Amtsblatt August 2019 (26. Juli 2019) diese Stellungnahmen zu veröffentlichen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Vertretung (der Stadtrat) diese Stellungnahme gemäß Anlage 2 durch Beschlussfassung mehrheitlich bestätigt.

Anlage 2